

8. Richtwerte für komplette Anlagen**Vorbemerkung**

Die Bauzeitnormen für komplette Anlagen, die aus mehreren Objekten bestehen, sind aus den einzelnen Bauzeitnormen der Objekte nach dem Prinzip des fließenden Ablaufs (komplexe Fließfertigung) unter Berücksichtigung der Kontinuität der Teil- und Spezialtaktstraßen zu ermitteln. Dabei ist es zur Einhaltung der Kontinuität der Teil- und Spezialtaktstraßen gestattet, die Bauzeitnormen der einzelnen Objekte zu überschreiten, wenn für die gesamte Baumaßnahme die nachstehenden Richtwerte nicht überschritten werden:

Richtwerte:

Anlage für Milchkühe	GVE	200	12 Monate
Anlage für Milchkühe	GVE	400	18 Monate
Anlage für Schweinemast	Tierplatz	1 000	12 Monate
Anlage für Schweinemast	Tierplatz	3 000	18 Monate
Anlage für Schweinezucht	Sauenplatz	90	12 Monate
Anlage für Schweinezucht	Sauenplatz	200	18 Monate
Anlage für Legehennen	Tierplatz	15 000	14 Monate

Die für die einzelnen Anlagen zugrunde gelegten Einzelobjekte sind den im Typenkatalog 1965 „Bauten für die Landwirtschaft“ enthaltenen Schemalageplänen zu entnehmen:

Anlage für	200 Milchkühe	Seite 19
Anlage für	400 Milchkühe	Seite 20
Anlage für	3 000 Mastschweine (1 000 Mastschweine sinngemäß)	Seite 78
Anlage für	200 Sauen (90 Sauen sinngemäß)	Seite 72
Anlage für	15 000 Legehennen	Seite 113

**Anordnung
über die Ersatzleistung
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen.**

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank leistet nach den Bestimmungen dieser Anordnung für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder beschädigt ist, in voller Höhe Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nur unter folgenden Voraussetzungen Ersatz geleistet:

- a) können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, so dürfen sie insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein,
- b) es müssen je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie eine Nummern- und Serienbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Die Ersatzleistung erfolgt grundsätzlich an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder

beschädigten Geldzeichens. Die Deutsche Notenbank ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Inhaber des Geldzeichens vorzunehmen.

§ 2

Eine Ersatzpflicht besteht nicht

- a) für vernichtete oder verlorengegangene Geldzeichen,
- b) für Geldzeichen, die bei einer -vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) für Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) für Banknoten, die aus zusammengeklebten Teilen verschiedener Banknoten bestehen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Februar 1957 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Banknoten und Münzen der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich**